

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gesellschaft der Freunde und Förderer des Clara-Schumann-Gymnasiums e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter VR 5193 eingetragen.
- (3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Clara-Schumann-Gymnasium zu fördern.
Gefördert werden können insbesondere:
 - Büchereien für die Schüler und das Lehrerkollegium,
 - technische Unterrichtsmittel,
 - Wander-, Studien- und Schullandheimfahrten sowie internationale Begegnungen,
 - Veranstaltungen (Schulfeste, Sportfeste, Wettbewerbe und dergleichen),
 - Schul- und Schülerzeitungen,
 - die Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
 - andere Maßnahmen zum Wohle der Schule oder einzelner Schülerinnen und Schüler,
 - das Ehemaligenwesen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche aus Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden, insbesondere:

- alle am Schulleben des Clara-Schumann-Gymnasiums Beteiligten,
- ehemalige Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte.

§ 4 Eintritt, Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Eintritt in den Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, der über die Aufnahme unverzüglich zu entscheiden hat.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt, der zum Schluss eines Vereinsjahrs mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zu erklären ist;
 - b) Streichung durch den Vorstand bei Nichtzahlung des Beitrags oder Nichterreichbarkeit;
 - c) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist zu Beginn des Vereinsjahrs, bei Neueintritt nach Aufforderung, zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- bei Bedarf ein Beirat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. der/dem Vorsitzenden,
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. der/dem Schatzmeister/in,

4. der/dem Schriftführer/in,
5. einer/einem Beisitzer/in.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Vereinsjahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Ein Vorstandsmitglied soll der Schulleitung, ein weiteres Vorstandsmitglied soll dem Lehrerkollegium des Clara-Schumann-Gymnasiums, zwei Vorstandsmitglieder sollen im Zeitpunkt ihrer Wahl der Schulpflegschaft des Clara-Schumann-Gymnasiums angehören.
Gehört die/der Vorsitzende des Vereins dem Kreise der Eltern an, soll die/der stellvertretende Vorsitzende Lehrer/in des Clara-Schumann-Gymnasiums sein; ist die/der Vorsitzende des Vereins Lehrer/in des Clara-Schumann-Gymnasiums, soll die/der stellvertretende Vorsitzende dem Kreise der Eltern angehören.
- (3) Aus wichtigen Gründen kann jedes Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden bedarf, abberufen werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstands, Vertretung

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe
 - die Geschäfte des Vereins zu führen und ihn nach außen hin zu vertreten;
 - über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen der Satzung zu beschließen;
 - der Mitgliederversammlung über das laufende Vereinsjahr zu berichten und Rechnung zu legen.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/in. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann die/den Vorsitzenden oder den Schatzmeister ermächtigen, in einem festzulegenden Rahmen selbständig über die Verwendung geringerer Beträge zu beschließen.

Vereinssatzung

Dem Vorstand ist über solche Ausgaben jeweils in der nächsten Sitzung zu berichten.

- (3) Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe
- die Vorstandsmitglieder zu wählen oder abzuberufen;
 - den Bericht und die Abrechnung für das abgelaufene Vereinsjahr entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
 - Personen zu ernennen, die die Jahresabrechnung prüfen;
 - über die Satzung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch E-Mail. Mitglieder, die dies wünschen, werden durch einfachen Brief eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. postalische Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

Jede einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Schriftführer zu erstellen und den Mitgliedern durch E-Mail oder einfachen Brief zuzusenden. Das Protokoll ist zusammen mit der Einladung vom Vorstand zu archivieren.

Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.

§ 10 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können die Errichtung eines Beirats beschließen.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und im Sinne der Zielsetzung des Vereins zu unterstützen.

§ 11 Auflösung

- (1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn zu diesem Zweck eine Mitgliederversammlung einberufen wird, die mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch mit den Stimmen von $\frac{1}{10}$ der Mitglieder, die Auflösung beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des Clara-Schumann-Gymnasiums Bonn, der es zur Förderung der Schule nach Maßgabe der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung im einzelnen aufgeführten Fördergegenstände und unter Wahrung der Grundsätze des § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat, nicht jedoch für Ausgaben, die der Schulträger kraft Gesetzes zu tragen hat.

Bonn, den 4. Februar 1999
(Dr. Schäfer-Gölz)

mit Änderung vom 27. März 2007
(Dr. Michael Reininger)

mit Änderung vom 27. März 2012
(Anette Linden)



**Gesellschaft der
Freunde und Förder-
er des Clara-
Schumann-
Gymnasiums e.V.
Bonn**

Vereinssatzung